

Aktenzeichen:

9 RV 1044/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 5. Dezember 1956

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....

Klägers und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1956

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
7. Oktober 1955 wird aufgehoben. Die Sache wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

..2-



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger erhielt wegen einer Hirnverletzung im Wehrdienst Versorgungsrente gemäß dem Kriegsbeschädigtenleistungsgesetz (KBLG), nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 80 v.H. Im Mai 1951 beantragte er die Gewährung von Pflegezulage. Das Versorgungsamt (VersorgA.) Gießen setzte durch Umanerkennungsbescheid vom 26. Oktober 1951 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab 1. Oktober 1950 die Rente nach einer MdE. um 80 v.H. auf 130.- DM monatlich fest und lehnte die Gewährung von Pflegezulage ab. Es errechnete für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. November 1951 eine Nachzahlung an Rente in Höhe von 649,60 DM und überwies sie an den Landrat Friedberg, Amt für Soforthilfe (SHA.), zum Ausgleich eines Anspruchs wegen zuviel gewährter Unterhaltshilfe.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Berufung ein und beantragte, die Einbehaltung der Rente zum Zweck der Abführung an das SHA. aufzuheben und die Pflegezulage zu gewähren. Das Sozialgericht (SG.) Gießen, auf das die Berufung mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 als Klage übergegangen ist, hat mit Urteil vom 2. Dezember 1954 den angefochtenen Bescheid insoweit aufgehoben, als es sich um die Einbehaltung der Nachzahlung von 649,60 DM zu Gunsten des SHA. Friedberg handelte, im übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung mit dem Ziel der völligen Klageabweisung eingelegt. Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) hat mit Urteil vom 7. Oktober 1955 die Berufung als unzulässig verworfen. Nach Auffassung des LSG. handelt es sich bei dem streitigen Betrag um Versorgungsbezüge für abgelaufene Zeiträume, da der Betrag nicht an der laufenden Rente, sondern nur an der Nachzahlung für einen Zeitraum, der vor der neu berechneten laufenden Rente lag, einbehalten wurde. Die Berufung sei daher gemäß § 148 Nr. 2 SGG ausgeschlossen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gegen das Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG. aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen, hilfsweise, die vorinstanzlichen Urteile zum Teil aufzuheben und die Klage zum andern Teil als unbegründet abzuweisen. Der Beklagte rügt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Das LSG. habe die Berufung unter Verstoß gegen § 148 Nr. 2 SGG als unzulässig verworfen, es hätte sachlich entscheiden müssen. Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

G r ü n d e :

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da sie nicht zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und über den ursächlichen Zusammenhang im Sinn des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht zu entscheiden war, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor dem LSG. gerügt wird und vorliegt.

Der gerügte Verfahrensmangel der unterlassenen sachlichen Entscheidung ist gegeben.

Das LSG. hat die Unstatthaftigkeit der Berufung zu Unrecht aus § 148 Nr. 2 SGG hergeleitet. Nach dieser Vorschrift können Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume betreffen. Wie das Bundessozialgericht (BSG.) bereits mehrfach entschieden hat, ist die Statthaftigkeit der Berufung nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils, nicht nach dem Beschwerdegegenstand im Berufungsverfahren zu beurteilen (BSG. vom 24.8.1956 - 10 RV 1065/55 vom 5.9.1956 - 9 RV 1038/55 und BSG. 1 S. 225).

Das SG. hat über zwei vom Kläger geltend gemachte Ansprüche entschieden, nämlich über den Anspruch auf Pflegezulage und über den Anspruch auf Nachzahlung des Unterschieds zwischen der bisher gezahlten KBLG-Rente und der höheren BVG-Rente für

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. November 1951 in Höhe von 649,60 DM, wobei der Kläger die Zahlung an das SHA. nicht als Erfüllung gelten lassen will. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Entscheidung des SG. über den Nachzahlungsanspruch als eine Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume, wie das LSG. meint, oder als ein Erstattungsanspruch, entsprechend der Auffassung der Revision, anzusehen ist. Das Urteil betrifft jedenfalls nicht nur diesen Anspruch, sondern auch den Anspruch auf Pflegezulage, der ohne zeitliche Beschränkung erhoben wird. Die erstmalige Geltendmachung der Pflegezulage unterliegt aber keinem der Berufungsausschließungsgründe der §§ 144 bis 149 SGG.

Da es nur auf den Streitgegenstand des angefochtenen Urteils, nicht auf den Beschwerdegegenstand im Berufungsverfahren ankommt, wird die Zulässigkeit der Berufung nicht dadurch beeinflusst, daß allein der Beklagte das Rechtsmittel eingelegt hat. Zu Unrecht hat der Vorderrichter den im Urteil des SG. behandelten Anspruch auf Gewährung von Pflegezulage nicht erwähnt und aus den Anträgen in der Berufungsinstanz die Unzulässigkeit des Rechtsmittels deshalb hergeleitet, weil seines Erachtens nur noch über Versorgung für einen abgelaufenen Zeitraum zu befinden war (BSG. 1 S. 225). Da jedoch die Berufung gegen das Urteil des SG. nicht nach § 148 Nr. 2 SGG ausgeschlossen war, hätte das LSG. eine Sachentscheidung nicht ablehnen dürfen. Dieser Verstoß stellt einen wesentlichen Mangel in seinem Verfahren dar (Beschuß des BSG. vom 29.11.1955 - 9 RV 408/54; BSG. 1 S. 283).

Die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft (BSG. 1 S. 150). Sie ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht (§ 162 Abs. 2 SGG). Das Urteil des LSG. war daher aufzuheben.

Zur Entscheidung der Frage, ob der Beklagte durch Überweisung des Nachzahlungsbetrages an das SHA. seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kläger mit befreiender Wirkung erfüllt hat,

-5-



- 5 -

sind noch Ermittlungen über die Zeiträume und die einzelnen Beträge der Leistungen des Soforthilfeamts notwendig. Der Senat konnte daher in der Sache nicht selbst entscheiden. Der Streitfall war deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

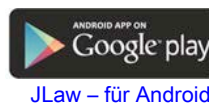
Das LSG. wird bei der erneuten Entscheidung zu beachten haben, daß die Frage der Erstattung nicht, wie im Urteil des SG. ausgeführt, nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), sondern nach dem Soforthilfegesetz (SHG) vom 8. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes - WiGB1. - S. 205) und der Durchführungsverordnung (DurchfVO) zum 2. und 3. Teil des SHG vom 8. August 1949 (WiGB1. S. 225) zu beurteilen ist. Der hier in Frage kommende Zeitraum bis zum 30. November 1951 wird vom SHG umfaßt und auch die Zahlung an das SHA. ist während der Geltungsdauer dieses Gesetzes erfolgt. Das LAG vom 14. August 1952 (BGB1. I S. 446) ist erst am 1. September 1952 in Kraft getreten (§ 37 LAG.). Der Bundesminister für Arbeit hat in der hier streitigen Frage den Versorgungsbehörden verschiedene Hinweise gegeben, s.BVBl. 1954 S. 46 Nr. 32 und S. 138 Nr. 95. Das LSG. wird bei seiner Entscheidung auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG.) hierzu zu berücksichtigen haben (vgl. Amtl. Mitteilungsbl. des Lastenausgleichsamts 1954 S. 117).

Wenn das LSG. die Zulässigkeit einer unmittelbaren Zahlung an das SHA. grundsätzlich bejaht, wird es prüfen müssen, ob und inwieweit der Erstattungsanspruch des SHA. und der Nachzahlungsanspruch des Klägers zeitlich übereinstimmen. Da sowohl die Unterhaltshilfe als auch die Rente nach dem BVG nach Monatsbeträgen berechnet werden und sonstiges Einkommen in den einzelnen Monaten angerechnet wird (§ 41 Abs. 2 SHG, § 66 BVG), sind Nachzahlungsansprüche des Klägers nach dem BVG und Erstattungsansprüche des SHA. monatsweise gegenüberzustellen. Soweit der Kläger für bestimmte Monate keinen Nachzahlungsan-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

spruch nach dem BVG hat (vor dem 1.10.1950), kann für diese Monate auch kein Betrag an das SHA. abgeführt werden. Die Höhe der Erstattung für die einzelnen Monate wird durch die Höhe der in diesem Monat vom SHA. gezahlten Unterhaltshilfe und des für diesen Monat entstandenen Nachzahlungsanspruchs begrenzt. Das LSG. wird weiter auch die Rechtsprechung des BVerwG., wonach die Grundrente nach dem BVG als zweckgebundene Sonderleistung in keinem Falle anzurechnen ist (BVerwG. 1 S. 204) in seine Überlegungen einzubeziehen haben. Endlich wird das LSG. auch noch prüfen müssen, ob der Rentenänderungsbescheid vom 20. August 1954 Gegenstand des Verfahrens geworden ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)